Verordnung über den Gewässerschutz (Änderung)

(vom 10. November 1993)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 61. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für Bauten und Anschaffungen werden wie folgt bemessen:

a) Abwasseranlagen

Finanzkraftindex	**Kostenanteil**
bis 103	45%
104–105	30%
106–107	20%
108–109	10%
110 und mehr	5%

b) Abfallbewirtschaftung

Finanzkraftindex	**Kostenanteil**
bis 102	25%
103–105	20%
106–108	15%
109–111	10%
112 und mehr	5%

c) unverändert

II. Bereits zugesicherte Beiträge sind von Kürzungen im Sinne der Erwägungen nicht betroffen.

III. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie findet Anwendung auf Gesuche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingereicht sind.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. November 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Honegger

Der Staatsschreiber: Roggwiller